



FAQ Steuerliche Praxisfragen aufgrund der Massnahmen infolge der Corona-Pandemie

Stand 14. Januar 2021

Fragestellung	Antwort
A. Unselbstständig erwerbende Personen	
1. Wie werden Entschädigungen für <u>Kurzarbeit/Taggelder</u> deklariert?	<ul style="list-style-type: none">– Vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin (AG) ausbezahlte Entschädigungen, stellen Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar. Diese sind in der Regel im Lohnausweis enthalten und unter Ziffer 100/105 zu deklarieren.– Von einer Behörde oder Versicherung ausbezahlte Entschädigungen stellen Erwerbsausfallentschädigungen dar und sind unter Ziffer 260/265 separat zu deklarieren. Die Bescheinigung ist der Steuererklärung beizulegen.
2. Wie werden Entschädigungen für den Ausfall der <u>Fremdbetreuung</u> deklariert?	<ul style="list-style-type: none">– Allgemeine Erläuterungen: Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung nicht mehr gewährleistet ist. Der Corona-Erwerbsersatz wird von der AHV-Ausgleichskasse ausgerichtet.– Bei Lohnfortzahlung ist die Entschädigung im Lohnausweis bereits enthalten; keine separate Deklaration (vgl. Frage 1).– Ohne Lohnfortzahlung hat der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens. Die von der Sozialversicherungsanstalt ausgerichtete Entschädigung ist unter Ziffer 260/265 zu deklarieren.
3. Wird die <u>Berufskostenpauschale</u> wegen des Lockdowns bzw. des Homeoffice' infolge der Corona-Massnahmen gekürzt?	<ul style="list-style-type: none">– Nein. Die Steuerverwaltung verfolgt eine grosszügige Praxis und gewährt die Berufskostenpauschale nach bisherigen Grundsätzen. Eine Kürzung der Berufskostenpauschale erfolgt nicht, auch wenn sich die Berufskosten im Falle der Nichtarbeitsübung während des Lockdowns (bei Lohnfortzahlung) bzw. infolge Arbeitsübung im Homeoffice (Wegfall von Fahrkosten, Verpflegungsmehrkosten, usw.) ver-

Fragestellung	Antwort
	ringert haben.
<p>4.1 Werden wegen Corona-Massnahmen die bisher gewährten <u>Fahrkosten</u> gekürzt?</p> <p>4.2 Besteht wegen Corona-Massnahmen ein zusätzlicher Anspruch auf <u>Fahrkosten</u> zwischen Wohn- und Arbeitsort?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nein. Die Steuerverwaltung kürzt die nach bisheriger Praxis ermittelten und gewährten Fahrkosten in der Regel nicht. - In der Regel besteht kein Anspruch auf zusätzliche Fahrkosten. Homeoffice(tage) und Fahrkosten schliessen sich gegenseitig aus. Wer freiwillig vom ÖV auf das Auto wechselt, kann damit verbundene Kosten nicht abziehen. Hiervon ausgenommen sind gefährdete Personen (Nachweis mittels Arzzeugnis), welche den Arbeitsweg mit dem eigenen Fahrzeug zurückgelegt haben. Diese können, sofern ein entsprechendes Fahrzeug vorhanden war, ab Mitte März bis auf weiteres die Kilometerpauschale (Auto CHF 0.70 bzw. Motorrad CHF 0.40) geltend machen. Die Fahrkosten p.a. sind auf maximal CHF 3'000 beschränkt. Eine Kumulation von effektiven Berufskosten und der Berufskostenpauschale ist nicht möglich.
<p>5.1 Wird der Abzug für <u>Mehrkosten für auswärtige Verpflegung</u> wegen Corona-Massnahmen gekürzt?</p> <p>5.2 Besteht wegen Corona-Massnahmen ein zusätzlicher Anspruch auf Mehrkosten für auswärtige Verpflegung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nein. Die nach bisheriger Praxis ermittelten und gewährten Verpflegungsmehrkosten werden nicht gekürzt. - In der Regel besteht auch kein zusätzlicher Anspruch auf auswärtige Verpflegung wegen Homeoffice-Tagen, Kantineschliessungen und dgl. Es wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Verpflegungsmehrkosten angefallen sind (Selbstverpflegung bzw. nur Takeaways geöffnet). Andernfalls müsste der Nachweis der effektiv höheren Kosten erbracht werden.
<p>6. Besteht infolge Corona-Massnahmen ein zusätzlicher Anspruch auf einen <u>Arbeitszimmerabzug</u>?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Abzug für die berufliche Benützung eines privaten Arbeitszimmers steht jenen Personen zu, welche nach bisheriger Praxis einen Arbeitszimmerabzug geltend machen konnten. Diese setzt voraus, dass am Arbeitsplatz keine Möglichkeit besteht, die Berufsarbeit zu erledigen, für die Berufsarbeit ein besonderes Arbeitszimmer eingerichtet ist, dieses Zimmer überwiegend und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeit (mindestens 2 Tage pro Woche) benützt wird und die steuerpflichtige Person die entstandenen Mehrkosten selber trägt. - Folgende Personengruppen können vom zusätzlichen Anspruch eines Arbeitszimmerabzugs wegen Corona-Massnahmen bedingten Homeoffice-Tagen betroffen sein: <ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdete Personen, die während der ausserordentlichen bzw. besonderen Lage zuhause arbeiten mussten;

Fragestellung	Antwort																												
	<p>b) Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, die vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin für die Arbeitserledigung nach Hause geschickt worden sind (infolge Schliessungen, zu engen Platzverhältnissen);</p> <p>c) Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, welche infolge behördlicher Anordnung im Homeoffice arbeiten mussten (z.B. infolge Quarantäne).</p> <p>– Wer ein Arbeitszimmerabzug geltend macht, hat folgende Unterlagen beizulegen:</p> <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="3">Personengruppe</th> </tr> <tr> <th>Nachweis</th> <th>a)</th> <th>b)</th> <th>c)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Arztzeugnis</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Arbeitgeberbestätigung (inkl. Angaben über allfällige Arbeitgeberentschädigungen fürs Homeoffice)</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>Behördliche Bestätigung</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>Kopie Mietvertrag</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>Angaben zur Anzahl im Haushalt lebenden Personen</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> </tbody> </table> <p>– Ein Arbeitszimmerabzug ist ausgeschlossen, wenn eines der folgenden Merkmale vorliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Infrastrukturkosten vergütet werden, b) ein separates Arbeitszimmer fehlt, c) es erfolgt keine überwiegende Nutzung, d) es wird kein wesentlicher Teil der Berufsarbeit im Arbeitszimmer verrichtet oder e) das Homeoffice erfolgt auf freiwilliger Basis (z.B. Kinderbetreuungspflichten, langer Arbeitsweg). <p>– Eine Kumulation von effektiven Berufskosten und der Berufskostenpauschale ist nicht möglich.</p>		Personengruppe			Nachweis	a)	b)	c)	Arztzeugnis	x			Arbeitgeberbestätigung (inkl. Angaben über allfällige Arbeitgeberentschädigungen fürs Homeoffice)	x	x	x	Behördliche Bestätigung			x	Kopie Mietvertrag	x	x	x	Angaben zur Anzahl im Haushalt lebenden Personen	x	x	x
	Personengruppe																												
Nachweis	a)	b)	c)																										
Arztzeugnis	x																												
Arbeitgeberbestätigung (inkl. Angaben über allfällige Arbeitgeberentschädigungen fürs Homeoffice)	x	x	x																										
Behördliche Bestätigung			x																										
Kopie Mietvertrag	x	x	x																										
Angaben zur Anzahl im Haushalt lebenden Personen	x	x	x																										

Fragestellung	Antwort
<p>7. Behalten bereits genehmigte Spesenreglemente auch während der COVID-Phase ihre Gültigkeit?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich ja. Kurzfristige und vorübergehende Schwankungen des Arbeitspensums oder eine vorübergehende Anordnung von Homeoffice haben keinen Einfluss auf die Beurteilung von Pauschalspesen. Es werden aufgrund der vorübergehenden Natur von COVID keine diesbezüglich angepassten oder neuen Spesenreglemente genehmigt. Ausgerichtete und beruflich begründete Pauschalspesen, welche die effektiven Auslagen des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin abdecken, stellen als Auslagenersatz kein steuerbares Einkommen dar.
<p>B. Selbstständig erwerbende Personen</p>	
<p>1. Wie werden Entschädigungen für <u>Taggeld/Kurzarbeit</u> deklariert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Erläuterungen: Die kantonalen Ausgleichskassen haben ab 16.03.2020 bis 16.09.2020 aufgrund der Corona-Massnahmen zusätzliche Beiträge für Selbstständigerwerbende, für Eltern und für Personen in Quarantäne ausbezahlt. Auf diesen Leistungen ist die AHV abgerechnet und die AHV stellt Steuerausweise aus (analog EO). Ergänzend hierzu hat der Kanton Basel-Stadt im April und Mai 2020 Soforthilfen für Selbstständigerwerbende ausbezahlt. Zudem haben Kulturschaffende eine Reihe von Abfederungsmassnahmen - Erwerbsersatz, mit der AHV abgerechnet / Nothilfen, nicht mit der AHV abgerechnet / Ausfallentschädigungen, nicht mit der AHV abgerechnet - erhalten. - Die Vergütungen stellen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Ziffer 150/155) dar, sind am Geschäftsort steuerbar und unter Ziffer 150/155 zu deklarieren. Nicht von Bedeutung ist, ob AHV-Beiträge bereits abgerechnet worden sind. Die Entschädigungen führen zu einem ausserordentlichen Ertrag oder zu Aufwandminderungen in der Erfolgsrechnung.
<p>2. Können im Steuerjahr 2019 <u>Wertberichtigungen/-rückstellungen</u> infolge Corona-Massnahmen gebildet werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nein, die Auswirkungen waren zum Stichtag per 31.12.2019 noch nicht absehbar und sind deshalb geschäftsmässig nicht begründet. Dies gilt auch für zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, welche gestützt auf Artikel 960a Absatz 4 OR sowie Artikel 960e Absatz 3 Ziffer 4 OR zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens gebildet worden sind.
<p>3. Geschäftsmiete in einer Drittliegenschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Siehe nachfolgend unter der Rubrik Liegenschaften (Geschäftsmieten)
<p>4. Geschäftsmiete in eigener Liegenschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Siehe nachfolgend unter der Rubrik Liegenschaften (Geschäftsmieten)

Fragestellung	Antwort
<p>5. <u>Kredite</u> (Liquiditätshilfen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gewährte Kredite, welche der Erfüllung der geschäftlichen Verpflichtungen (Deckung Miete, Personalkosten und dgl.) dienen, werden dem Geschäftsvermögen zugewiesen. Anfallende Zinsen stellen abzugsfähigen Geschäftsaufwand dar. – Ein allenfalls später nicht rückzahlbarer Kredit (Gläubigerverzicht) stellt steuerbares Einkommen dar.
<p>C. Liegenschaften (Geschäftsmieten von natürlichen und juristischen Personen)</p>	
<p>1. Wie sind die <u>Mietzinsermisse</u> (Kanton und Vermieter bzw. Vermieterin) aus dem sogenannten "Dreidrittel-Rettungspaket" zu deklarieren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Erläuterungen: Vermieter bzw. Vermieterinnen, welche dem Mieter bzw. der Mieterin in den Monaten April / Mai / Juni 2020 mind. 2/3 der Mietzinseinnahmen erlassen, können 1/3 der Netto-Monatsmiete beim Kanton einfordern (pro Monatsmiete ist der Betrag auf max. CHF 6'700 bzw. insgesamt CHF 20'000 beschränkt). – Deklaration beim Mieter bzw. bei der Mieterin: reduzierter Geschäftsaufwand in Höhe der effektiv bezahlten Mietzinse 2020 (in der Regel 1/3 der ordentlichen Mietzinse für die Monate April-Juni). – Deklaration beim Vermieter bzw. bei der Vermieterin (Einkommen): Liegenschaftseinnahmen in Höhe der erhaltenen Mietzinseinnahmen (in der Regel 2/3, d.h. 1/3 vom Mieter/von der Mieterin und 1/3 vom Kanton). – Deklaration beim Vermieter (Vermögen): Anpassung des für die Kapitalisierung massgebenden Jahresertrages auf die Sollmiete. Die Sollmiete berechnet sich aus der Summe des effektiven Jahresertrags und eines 1/11 des effektiven Jahresertrags. Sofern der Jahresertrag nicht bekannt ist, wird das Vorjahr als Basis beigezogen. – Berechnung Sollmiete bei Mietzinsverzicht gemäss Dreidrittel-Rettungspaket (Regelfall): <ul style="list-style-type: none"> effektiver Mietzins ertrag Sollmietertrag: ----- + effektiver Mietzins ertrag <li style="text-align: center;">11 – Berechnungsbeispiel zur Sollmiete: <ul style="list-style-type: none"> Ohne Mietzinsverzicht: 12 x CHF 900 p.M. = CHF 10'800 (12/12). Mit Mietzinsverzicht: 9 x CHF 900 + 3 x CHF 600 (3 Monate Mietzinsverzicht zuzüg-

Fragestellung	Antwort
	<p>lich Kantonsbeitrag) = CHF 9'900 (entspricht 11/12 der Sollmiete); deshalb ist der effektive Mietzins ertrag durch 11 zu dividieren und diesen Betrag zum effektiven Mietzins ertrag hinzuzurechnen, um die Sollmiete zu ermitteln: CHF 9'900 + CHF 900 = CHF 10'800 (= Sollmiete).</p>
<p>2. Wie sind die <u>Mietzinszuschüsse (Kanton)</u> aus dem sogenannten Härtefall-Hilfspaket zu deklarieren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Erläuterungen: Mieter bzw. Mieterinnen, welche ihre Tätigkeit in Basel-Stadt betreiben und von den Vermietern bzw. von den Vermieterinnen keinen Mietzins erlass (Frage C. 1.) erhalten oder ihr Geschäft in der eigenen Liegenschaft betreiben, erhalten für die Monate April bis Juni 2020 vom Kanton Mietzinszuschüsse bis zu 2/3 der Nettomiete, jedoch maximal CHF 4'000. Der Zuschuss für den Monat Juni ist auf 19 Tage begrenzt ($19/30 = 0.63$). – Drittliegenschaft, Deklaration beim Mieter bzw. bei der Mieterin: Geschäftsaufwand in Höhe der effektiv bezahlten Mietzinse (in der Regel: an den Vermieter bzw. an die Vermieterin bezahlte Mietzinse ./ Mietzinszuschuss). – Eigene Liegenschaft, fremdvermietet: Effektive Mietzinseinnahmen (in der Regel: Mietzinszahlung Mieter bzw. Mieterin sowie Mietzinszuschuss Kanton). – Eigene Liegenschaft, selbstgenutzt (Geschäftsbuchhaltung): Geschäftsaufwand in Höhe der verbleibenden Eigenmiete (in der Regel Eigenmiete ./ Mietzinszuschuss Kanton). – Eigene Liegenschaft, selbstgenutzt (Liegenschaftsabrechnung): Voller Eigenmietwert (analog Vorjahr). Allfällige Mietzinszuschüsse aus dem Härtefall-Hilfspaket sind darin inbegriffen und nicht zusätzlich zu deklarieren. <p>Ausnahme: Die Steuerverwaltung besteuert bei steuerpflichtigen Personen, die in ihrer eigenen, im Kanton BS gelegenen Liegenschaft ein im Kanton BS steuerpflichtiges Geschäft betrieben haben und dieses während der ausserordentlichen Lage behördlich angeordnet schliessen mussten, im Sinne einer Praxislösung für die Dauer von Mitte März 2020 bis Mitte Juni 2020 lediglich die vom Kanton bezogenen Mietzinszuschüsse aus dem Härtefall-Hilfspaket.</p> <p>Auf die Besteuerung des Eigenmietwerts wird für diesen Zeitraum verzichtet (maximal 3 Monate). D.h. für die Steuerperiode 2020 ist der Eigenmietwert mit 9/12 zu deklarieren zuzüglich die vom Kanton bezogenen Mietzinszuschüsse aus dem Härtefall-Hilfspaket.</p>

Fragestellung	Antwort
<p>3. Wie sind die <u>Mietzinserlasse</u> von im Eigentum des Kantons stehenden Liegenschaften zu deklarieren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Erläuterungen: Mieter bzw. Mieterinnen, welche ihr Geschäft in einer im Eigentum des Kantons stehenden Liegenschaft betreiben, haben für die Dauer der angeordneten Schliessung (vom 17.03.2020 bis 03.06.2020) einen Mietzinserlass erhalten. – Deklaration: Im Geschäftsabschluss dürfen nur die effektiv bezahlten Mietzinsen verbucht sein. Dabei ist eine Brutto- oder Nettodarstellung möglich.
<p>4. Wie sind gestundete Mietzinse zu deklarieren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Erläuterungen: Bei der Stundung von Mietzinsen gewährt der Vermieter bzw. die Vermieterin dem Mieter bzw. der Mieterin einen Zahlungsaufschub. – Deklaration beim Mieter bzw. bei der Mieterin: Im Gegensatz zu (freiwillig) Buchführenden (mit doppelter Buchhaltung) dürfen bei einer blossen Einnahmen/Ausgaben-Rechnung (Ist-Prinzip) gestundete Mietzinsen erst bei deren Bezahlung als Geschäftsaufwand verbucht werden. – Deklaration beim Vermieter bzw. bei der Vermieterin: Befindet sich die Liegenschaft im Privatvermögen, so ist auf den Zahlungseingang der Mietzinse abzustellen. Bei Geschäftsvermögen (und doppelter Buchhaltung) stellen gestundete Mietzinse hingegen Geschäftsertrag dar, allenfalls können die Guthaben ausstehender (gestundeter) Mietzinsen angemessen wertberichtigt werden. Für die Vermögenssteuer gelten die Ausführungen unter Frage C.1.
<p>D. Juristische Personen</p>	
<p>1. Wie werden Entschädigungen des Bundes, des Kantons oder von Dritten deklariert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Sämtliche erhaltene Entschädigungen des Bundes, des Kantons oder von Dritten sind erfolgswirksam zu verbuchen und erhöhen den steuerbaren Gewinn. Beispiele: Kurzarbeitsentschädigung, Beiträge an Ausbildungskosten von Lernenden, Entschädigungen für ausgefallene Elternbeiträge bei Tagesbetreuungseinrichtungen, etc.
<p>2. Können im Steuerjahr 2019 Covid-19-<u>Wertberichtigungen/</u> <u>-rückstellungen</u> gebildet werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Nein, die Auswirkungen waren zum Stichtag per 31.12.2019 noch nicht absehbar und sind deshalb geschäftsmässig nicht begründet. Dies gilt auch für zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, welche gestützt auf Artikel 960a Absatz 4 OR sowie Artikel 960e Absatz 3 Ziffer 4 OR zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens gebildet worden sind.

Fragestellung	Antwort
3. Geschäftsmiete in einer Drittliegenschaft	– Siehe obige Rubrik Liegenschaften (Geschäftsmieten)
4. Geschäftsmiete in eigener Liegenschaft	– Siehe obige Rubrik Liegenschaften (Geschäftsmieten)
5. <u>Kredite</u> (Liquiditätshilfen)	<ul style="list-style-type: none">– Gewährte Kredite, welche der Erfüllung der geschäftlichen Verpflichtungen (Deckung Miete, Personalkosten und dgl.) dienen, werden dem Geschäftsvermögen zugewiesen. Anfallende Zinsen stellen abzugsfähigen Geschäftsaufwand dar.– Ein allenfalls später nicht rückzahlbarer Kredit (Gläubigerverzicht) stellt steuerbaren Ertrag dar.